

4. Bundesweites Treffen der HSP-Selbsthilfegruppe, 2008 in Braunlage

Bericht über den Gesprächskreis 3 „Wann und wie erstelle ich eine Vorsorgevollmacht und wer hilft dabei?“

Moderator: Wolfgang Just
Expertin: Kathrin Schönrath

Im Referat „Sinn und Zweck einer Vorsorgevollmacht“ hatte die Referentin ausgeführt, dass im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die einen Patienten außer Stande sein lässt, seine persönlichen -insbesondere rechtlich bedeutsamen- Angelegenheiten selbst zu besorgen, in der Regel ein Betreuungsverfahren eingeleitet wird. Das bedeutet, dass nach Anhörung von Personen aus dem Umfeld des Betroffenen von einem Richter, der sich einen persönlichen Eindruck von der Gesamtsituation verschafft, festgelegt wird, wer die Angelegenheiten des Betroffenen regeln darf/muss. „Automatisch“ dürfen nahe Angehörige des Betroffenen dies nämlich nicht.

Da nicht immer nahe Angehörige zur Verfügung stehen, die das erledigen können oder das nötige Vertrauen des Betroffenen genießen, gibt es auch professionelle Betreuer, die bei anerkannten Betreuungsvereinen angestellt (angelehnt an Wohlfahrtsverbände) oder selbstständig tätig sind (sog. Berufsbetreuer). Diese professionellen Betreuer arbeiten gegen Entgelt und werden nur bei Mittellosigkeit des Betreuten aus der Staatskasse bezahlt.

Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens kann vermieden werden, wenn der Betroffene eine Vorsorgevollmacht erstellt hat, die möglichst umfassend die Sachverhalte regelt, die im Notfall geregelt werden müssen. Die Erstellung solcher Vollmachten ist grundsätzlich formlos möglich. Wie immer bei einer „grundsätzlichen“ Regelung gibt es aber Ausnahmen. Hierzu gehören beispielsweise Bankvollmachten und Angelegenheiten im Zusammenhang mit Immobilien. Bei Bankgeschäften sind bei den Geldinstituten zu hinterlegende Bankvollmachten oder eine notarielle Generalvollmacht erforderlich, bei Immobilienangelegenheiten eine notarielle Vollmacht, die sich ausdrücklich auf solche Geschäfte bezieht.

Auch wenn die meisten Rechtsgeschäfte mit formlos erteilter Vollmacht abgewickelt werden können, empfiehlt es sich dringend, sich bei der Erstellung an vorhandenen Mustern zu orientieren oder sich fachkundig beraten zu lassen. Auch kann man die Unterschrift unter die Vollmacht von einer dazu befugten Stelle beglaubigen lassen (**Achtung: die Beglaubigung einer Unterschrift bescheinigt nur die Identität des Ausstellers, sie enthält keine inhaltliche Überprüfung der Richtigkeit oder des Sinngehaltes der Vollmacht!**). Beglaubigungen von Unterschriften unter vorsorgende Verfügungen vollziehen Notare und die zur Beurkundung berechtigten Mitarbeiter/Innen der Betreuungsbehörden. Die entsprechende Behörde ist bei der jeweils zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung zu finden.

In der Aussprache wird klargestellt, dass es sich bei diesem Thema um keines handelt, was einen speziellen HSP-Bezug hat, welches aber dennoch für jeden von großer Bedeutung ist. Dass dessen ungeachtet so wenige Vorsorgevollmachten erteilt werden, liegt daran, dass hier bei den meisten Menschen eine große Hemmschwelle zu überwinden ist, weil die meisten Menschen das Problem, evtl. die eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können, verdrängen.

Deshalb empfiehlt es sich, abhängig von der persönlichen Situation (wirtschaftliche Verhältnisse/Immobilien, Vertrauensverhältnisse zu Angehörigen und Freunden) möglichst frühzeitig, allemal aber vor geplanten einschneidenden medizinischen Maßnahmen, mit einer oder mehreren der Vertrauenspersonen zu sprechen, ob und wie eine Vollmachtserteilung an eine oder mehrere Personen möglich ist und diese auch bereit sind, im Notfall Pflichten zu übernehmen. Anhand von einschlägigen Mustern oder nach fachkundiger Beratung sollte dann die Vollmacht formuliert und mit den Vollmachtsempfängern besprochen werden. Danach erfolgt dann die formlose oder notariell vorzunehmende Bevollmächtigung. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Hinweise bei den persönlichen Papieren) ist sicherzustellen, dass im Ernstfall auch die Tatsache der Bevollmächtigung überhaupt bekannt wird und der Bevollmächtigte von diesem Ernstfall erfährt. Seine erteilte Vorsorgevollmacht kann man beim elektronischen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Bevor im Ernstfall ein Gericht ein Betreuungsverfahren einleitet, fragt es routinemäßig bei der Bundesnotarkammer nach. Dann ist, sofern dort eine Vollmacht oder Betreuungsverfügung registriert wurde, sichergestellt, dass der Wille des Betroffenen beachtet wird. Eine Betreuerbestellung ist in dann in der Regel entbehrlich bzw. ist die in der Betreuungsverfügung benannte Person durch das Gericht zu bestellen.

Weil der Begriff „Vorsorgevollmacht“ häufig mit der „Patientenverfügung“ in einem Atemzug erwähnt oder gar verwechselt wird, wird im Gesprächskreis darauf hingewiesen, dass die „Patientenverfügung“ nicht die wirtschaftliche und rechtliche Seite des Ernstfalles sondern die -im wahrsten Sinne- höchstpersönliche Seite betrifft. Hier können Wünsche zu den Themen „Organspende“, „künstliche Beatmung/Ernährung“ etc formuliert werden. Allerdings ist dies ein komplexes medizinisch-ethisches Themenfeld, in welchem noch keine klaren Regeln bestehen. Dennoch kann es sinnvoll sein, selbst zu formulieren, was man sich für den Ernstfall wünscht, bevor sonst Angehörige gefragt werden. Für Dritte ist es weitaus schwieriger, eine Entscheidung zu einer Maßnahme zu treffen, vor allem, wenn man den Willen des Betroffenen nicht kennt.

Informationen zu den besprochenen Themen sind wie folgt erhältlich:

Broschüren des Bundesministeriums der Justiz
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin
www.bmj.bund.

Publikationsbestellung

Internet: www.bmj.bund.de/publikationen

Weiterhin können Sie sich bei Betreuungsvereinen und -behörden und natürlich Notare informieren bzw. beraten lassen.